

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. November 2024  
Nr. 739

|    |       |    |
|----|-------|----|
| 24 | EA 18 | 65 |
|----|-------|----|

## Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 30. September 2024 „Hohe Kosten einer fast vollzeitlichen Kinderbetreuung“

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Vorstoss behandelte Thematik der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FSEB) ist auch im Kanton Thurgau einem starken Wandel ausgesetzt. Der Grosse Rat erklärte am 7. Juni 2023 die Motion vom 4. Oktober 2021 „Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung“ (GR 20/MO 22/230) erheblich, woraufhin der Regierungsrat eine Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) vorgeschlagen hat (neues Gesetz über Kind, Jugend und Familie, KJFG). Das KJFG, das einen starken Ausbau der staatlichen Unterstützung der FSEB vorsieht, wurde bis Ende März 2024 einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Die Vernehmlassungsantworten gaben Anlass zu weiteren Abklärungen, die derzeit laufen. Anschliessend wird die Botschaft zuhanden des Grossen Rates erarbeitet.

### **Frage 1: Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen die Betreuungsangebote als Gemeinde- und Schulgemeindefaufgabe, mit den zum Teil sehr langen Früh- und Abendbetreuungen?**

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung hat die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Zweck (§ 1 Abs. 1). Diese ist auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder während der üblichen Arbeitszeiten ausgerichtet (§ 1 Abs. 2).

**Frage 2: Wie ist die Aufteilung der Kinderbetreuungsaufgaben zwischen Gemeinde und Schulgemeinde geregelt?**

Die Politischen Gemeinden sind dafür zuständig, die Angebote und den Bedarf an FSEB zu erheben und die bedarfsgerechte Schaffung sowie den Betrieb angemessener Angebote zu fördern (§ 3 und § 4 Abs. 1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung). Sie arbeiten dabei mit den Schulgemeinden zusammen (§ 6 Abs. 1). Wie diese Zusammenarbeit aussieht, ist nicht geregelt. Entsprechend unterschiedlich ist je nach lokalen Begebenheiten die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeindeautonomie (§ 59 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]) organisiert.

**Frage 3: Welche Kostenbeteiligung müssen die Eltern der zu betreuenden Kinder an den entstandenen Betreuungskosten übernehmen?**

Die Kosten der FSEB sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Förderung durch die Gemeinden muss nicht zwingend finanzieller Natur sein. Die Art und der Umfang der Förderung durch die Gemeinden liegen denn auch in deren Ermessen. Neben finanziellen Beiträgen nennt das Gesetz das Initiieren von Angeboten, die Unterstützung bei der Planung sowie die Beratung von Angebotsträgern und Erziehungsberechtigten. Es sind weitere Fördermassnahmen denkbar (§ 4 Abs. 2).

Eine Erhebung bei den Thurgauer Kindertagesstätten im Jahr 2020 ergab, dass 89 % der Gesamtkosten durch Elternbeiträge finanziert werden. Dieselbe Erhebung ergab bei schulergänzenden Einrichtungen eine durchschnittliche Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln (INFRAS, Bericht familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau vom 26. November 2020, S. 27 f. und 42).

**Frage 4: Wie steht der Regierungsrat dazu, wenn durch die Betreuung weniger Kinder (< 10 Kinder) sehr hohe Kosten durch Betreuung und Fahrkosten (einzelne Kinder aus verschiedenen Schulgemeinden) entstehen?**

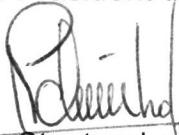
Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Unter anderem wird vorausgesetzt, dass das Angebot einem Bedarf entspricht und eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist (§ 5 Abs. 2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung). Es liegt im Ermessen der Gemeinde und nicht des Kantons, diese Kriterien zu beurteilen. Analog zu anderen kommunalen Aufgaben können sowohl die Ausgestaltung als auch die Kosten dafür je nach Struktur der Gemeinde unterschiedlich ausfallen.

3/3

**Frage 5: Wie steht der Regierungsrat dazu, wenn Eltern, welche die Betreuung ihrer Kinder selbständig organisieren, auch einen Betreuungsbeitrag wollen, analog den durch Gemeinde und Schulgemeinde betreuten Kindern?**

Die Förderung der institutionellen Kinderbetreuung ist politisch gewollt. Dadurch können mehr Familien ein Lebensmodell mit zwei erwerbstätigen Elternteilen wählen, da dies die Gleichberechtigung unterstützt, dem Fachkräftemangel entgegenwirkt und positive volkswirtschaftliche Effekte hat. Die aufgeworfene Frage war bereits mehrfach Inhalt verschiedener politischer Vorstösse (vgl. zuletzt die Motion „Eigenbetreuung steuerlich sichtbar machen“ vom 21. Juni 2023, mit Hinweisen auf frühere Vorstösse [GR 20/MO 46/524]; sodann die Motion „Gleichbehandlung der Eigenbetreuung“ vom 29. Juni 2022 [GR 20/MO 35/344]) und wird darin entsprechend beantwortet.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

